

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. April 1986



**1308. Amtlicher Quartierplan Oberfeld, Herrliberg**

Am 18. Februar 1986 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberfeld. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Januar 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheidung der Baurekurskommission II vom 4. Dezember 1984 abgewiesen. Die gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Entscheid vom 24. September 1985 abgewiesen worden.

Gde. Herrliberg

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Bergstrasse, im Osten durch die Biswindstrasse, im Norden durch die Pflugsteinstrasse, im Nordwesten durch das öffentliche Gewässer Nr. 1 bzw. durch einen öffentlichen Fussweg und die Gemeindegrenze Erlenbach/Herrliberg sowie im Westen durch die Holzwiesstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Feldstrasse sowie die beiden Quartierstichstrassen A und B. Die an der Biswindstrasse auf 18,25 m, an der Pflugsteinstrasse auf 17,75 m, an der Holzwiesstrasse auf 18,75 m, an der Feldstrasse auf 17,75 m bzw. 14,00–16,00 m und an den Quartierstichstrassen A und B auf 17,75 m festgelegten Verkehrsbauliniennabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbauliniennplan entlang der Bergstrasse eingezeichneten Baulinien sowie der entsprechende Niveaulinienplan sind infolge hängiger Rekurse von der Genehmigung einstweilen auszunehmen. Sämtliche Einsprachen betreffen die ausserhalb des Quartierplanperimeters projektierte, nordseitige Baulinie der Bergstrasse. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den Quartierplan Oberfeld zu rechnen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Biswindstrasse 19,25 %, bei der Holzwiesstrasse 8,39 %, bei der Pflugsteinstrasse 10,00 %, an der Feldstrasse 6,32 % und an den Quartierstichstrassen A 12,00 % und B 7,2 %.

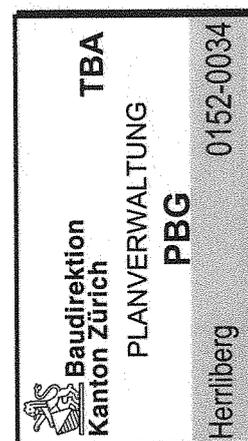
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 22. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberfeld wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen werden im Sinne der Erwägungen die Verkehrsbaulinienn und Niveaulinien an der Bergstrasse.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. April 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**